

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

### Jahrgang 1875.

#### XIV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 14. September 1875.

18.

### Gesetz vom 27. Juli 1875,

wirksam für die Markgrafschaft Istrien, womit neue Bestimmungen über die Schulaufsicht erlassen werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

#### I. Von dem Ortschaftsrathe.

##### § 1.

Die aus Staats-, Landes- oder Gemeindemitteln ganz oder theilweise erhaltenen Volksschulen, zu welchen die Alltags- und Fortbildungsschulen und die weiblichen Arbeitsschulen zu rechnen sind, stehen unter der Leitung und Aufsicht des Ortschaftsrathes.

##### §. 2.

Der Ortschaftsrath besteht aus Vertretern der Kirche, Schule und Gemeinde. Nebst diesen treten als Mitglieder in den Ortschaftsrath der Bürgermeister und der Schulpatron ein und nehmen an den Verhandlungen desselben persönlich oder durch einen Stellvertreter mit Stimmrecht Theil.

## §. 3.

Die Vertreter der Kirche in dem Ortsschulrath sind die Seelsorger des der Schule zugewiesenen Sprengels.

Wo sich zwei oder mehrere Seelsorger desselben Glaubensbekenntnisses befinden, bezeichnet die kirchliche Oberbehörde denjenigen, welcher als Mitglied in den Ortsschulrath einzutreten hat.

## §. 4.

Der Vertreter der Schule im Ortsschulrath ist deren Leiter (der Lehrer, und wenn an derselben Schule mehrere Lehrer angestellt sind, der Director oder erste Lehrer).

Unterstehen dem Ortsschulrath mehrere Schulen, so tritt der Leiter der unter diesen Schulen im Rang am höchsten stehenden, und bei gleichem Range der Schulen der von der Lehrerversammlung gewählte Leiter dieser Schulen in den Ortsschulrath, doch nehmen auch die Leiter der anderen Schulen an den ihre eigene Anstalt betreffenden Verhandlungen des Ortsschulrathes mit beratender Stimme Theil.

## §. 5.

Die Vertreter der Gemeinde im Ortsschulrath werden von der Gemeindevertretung, und wenn derselben Schule mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben angehören, von einer Versammlung der beteiligten Gemeindevertretungen gewählt. Die Zahl dieser Vertreter beträgt mindestens drei, höchstens fünf mit Einschluß des Bürgermeisters jener Gemeinde, wo die Schule ihren Sitz hat, und wird vom Bezirksschulrath bestimmt. Zur Wahrnehmung der religiösen Interessen jener Gemeindeglieder, zu deren Religionsbekenntniß keines der Mitglieder des Ortsschulrathes gehört, wird die Gemeindevertretung einen Beirath für jedes derselben erwählen.

Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit und gilt für die Dauer von sechs Jahren. Doch wird nach Verlauf der ersten drei Jahre die Hälfte und bei ungerader Zahl die größere Zahl der Mitglieder durch das Loos zum Austritte bestimmt. Die Wiederwahl ist zulässig.

## §. 6.

Wählbar sind alle Jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer dem Ortsschulrath zugewiesenen Gemeinde gewählt zu werden. Der Verlust dieser Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Ortsschulrath zur Folge. Die Wahl in den Ortsschulrath kann nur derjenige ablehnen, welcher berechtigt wäre, die Wahl in die Gemeindevertretung abzulehnen, oder welcher die letzten sechs Jahre hindurch Mitglied des Ortsschulrathes war. Die ungerechtfertigte Verweigerung wird vom Bezirksschulrath mit einer Geldbuße von 50—300 fl. bestraft.

Die Geldbuße fällt dem Localschulфонде zu.

## §. 7.

Orte, an welchen mehrere Schulen bestehen, können von der Gemeindevertretung mit Genehmigung des Bezirksschulrathes in mehrere Schulkreise getheilt werden.

In diesem Falle wird für jeden Schulkreis ein besonderer Ortsschulrath mit Beachtung der vorstehenden Bestimmungen gebildet.

### §. 8.

In Städten, welche ihren eigenen Schulbezirk bilden, entfällt die Nothwendigkeit der Bestellung eines Ortsschulrathes.

### §. 9.

Dem Ortsschulrath kommt es zu, für die Befolgung der Schulgesetze, sowie der Anordnungen der höheren Schulbehörden und die denselben entsprechende zweckmäßige Einrichtung des Schulwesens im Orte zu sorgen.

Insbefondere hat derselbe:

1. Den vorhandenen Localschulfond, sowie das Schulstiftungsvermögen, soweit darüber nicht andere Bestimmungen stiftungsgemäß getroffen sind, zu verwalten;

2. Das Schulgebäude, die Schulgründe und das Schulgeräthe zu beaufsichtigen und das erforderliche Inventar zu führen;

3. die Schulbücher und andere Unterstützungsmittel für arme Schulkinder zu besorgen, für die Anschaffung und Instandhaltung der Schulgeräthe, der nöthigen Lehrmittel und sonstigen Unterrichtserfordernisse Sorge zu tragen;

4. die jährlichen Voranschläge für die materiellen Erfordernisse der Schule und für die sonstigen dem Schulsprengel zur Last fallenden Auslagen, soweit hiefür nicht besondere Organe bestellt sind, zu verfassen, dieselben an die Gemeindevertretung zu leiten, und über die empfangenen Gelder Rechnung zu legen;

5. die der Schule gehörigen Werthpapiere, Urkunden, Fassionen und so weiter aufzubewahren;

6. über den Zustand und die Verhältnisse der Schule jährlich zu berichten, den Schulbesuch auf jede mögliche Art zu befördern, über die Aufnahme von Schulkindern aus fremden Schulsprengeln zu entscheiden, und bei Bestrafung von Schulversäumnissen in der durch das Gesetz vorgesehenen Weise mitzuwirken;

7. die Unterrichtszeit mit Beachtung der vorgeschriebenen täglichen Stundenzahl zu bestimmen und zu wachen, daß der vorgeschriebene Unterricht regelmäßig erteilt werde;

8. das Lehrpersonale in Ausübung seines Berufes, namentlich in der Handhabung der Disciplin zu unterstützen, das Betragen der Schuljugend außerhalb der Schule zu beaufsichtigen und überhaupt auf Alles zu achten, was auf die Erziehung der Jugend durch die Schule von Einfluß ist;

9. die genaue Erfüllung der Berufspflichten von Seite des Lehrpersonals zu überwachen und bei wahrgenommenen Verletzungsfällen derselben die nöthigen Schritte zur Abhilfe einzuleiten;

10. Streitigkeiten der Lehrer untereinander und mit einzelnen Gemeindegliedern, soweit sie aus den Schulverhältnissen erwachsen, nach Thunlichkeit zu schlichten; das Interesse und Ansehen der Schule zu wahren;

11. Bei Besetzung der Lehrerstellen nach Anordnung des Gesetzes mitzuwirken;
12. die innerhalb des Schulsprenghs befindlichen Kinderbewahranstalten und Kindergärten zu beaufsichtigen und die etwa hiebei wahrgenommenen Ungefestlichkeiten zur Kenntniß der Oberbehörde zu bringen;
13. dem Lehrpersonale an einclassigen und den Leitern an mehrclassigen öffentlichen Volksschulen bis auf drei Tage Urlaub zu ertheilen;
14. Auskünfte und Gutachten an die Gemeindevertretung und an die vorgesetzten Schulbehörden zu erstatten und auch eigene Anträge zu stellen;
15. außerdem steht dem Ortschaftsrathe jener Wirkungskreis zu, welcher ihm durch die übrigen Schulgesetze zugewiesen ist.

## §. 10.

Von der Wirksamkeit des Ortschaftsrathes sind die mit den Lehrerbildungsanstalten in Verbindung stehenden Übungsschulen ausgenommen, nur wo sie ganz oder theilweise aus Mitteln des Schulsprenghs erhalten werden, kommt in Bezug auf sie dem Ortschaftsrathe die im §. 9 unter 1 bis einschließich 6 bezeichnete Wirksamkeit und die unter 11 erwähnte Mitwirkung bei Besetzung der nicht vom Staate dotirten Lehrerstellen zu.

## §. 11.

Der Bürgermeister, oder im Verhinderungsfalle derjenige, der ihn nach dem Gemeinde-Gesetze vertritt, ist Vorsitzender des Ortschaftsrathes, dessen Constituirung sowohl der Gemeindevertretung, als dem Bezirksschulrath anzuzeigen ist.

## §. 12.

Der Vorsitzende beruft den Ortschaftsrath ein und leitet die Sitzungen desselben, besorgt die Ausführung der diesfälligen Beschlüsse und führt die Amtscorrespondenz mit dem Bezirksschulrath und mit den anderen Behörden. Der Ortschaftsrath muß sich wenigstens einmal im Monate zu einer ordentlichen Sitzung versammeln; der Vorsitzende kann jedoch jederzeit und er muß, wenn zwei Mitglieder es verlangen, binnen 8 Tagen, eine außerordentliche Versammlung einberufen.

## §. 13.

Zur Beschlußfähigkeit des Ortschaftsrathes wird die Anwesenheit wenigstens dreier Mitglieder erfordert.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung jener Beschlüsse, welche nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen, oder das Interesse der Schule gefährden, einzustellen, und den Gegenstand an den Bezirksschulrath zur Entscheidung zu leiten.

Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen des Ortschaftsrathes gehen an den Bezirksschulrath, dieselben sind bei dem Ortschaftsrathe einzubringen, und haben aufschiebende

Wirkung, soferne sie binnen 14 Tagen nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung überreicht werden.

## §. 14.

Kein Mitglied des Ortsschulrathes darf an der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten theilnehmen, welche seine persönlichen Interessen betreffen.

## §. 15.

In Angelegenheiten, welche so dringlich sind, daß weder die nächste ordentliche Sitzung abgewartet, noch eine außerordentliche einberufen werden kann, darf der Vorsitzende selbstständig Verfügungen treffen; er muß jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Ortsschulrathes einholen, welchem er überdies von allen in der Zwischenzeit eingelaufenen Acten Mittheilung zu machen hat.

## §. 16.

Zur unmittelbaren Besorgung der dem Ortsschulrathe obliegenden Schulaufsicht ist jedes Mitglied desselben berechtigt die Schulen zu besuchen, um von ihrem Zustande Kenntniß zu nehmen; die einzelnen Mitglieder haben aber nicht das Recht, während des Unterrichtes oder in Gegenwart der Schüler über die Art ihrer Behandlung oder über die Unterrichtsmethode Bemerkungen zu machen.

Die Befugniß, Anordnungen zu treffen, steht blos dem Ortsschulrathe innerhalb der Grenzen seines gesetzlichen Wirkungskreises zu.

## §. 17.

Die Mitglieder des Ortsschulrathes haben auf ein Entgelt für die Besorgung der Geschäfte keinen Anspruch. Für die damit verbundenen baaren Auslagen wird ihnen der Ersatz aus Gemeindemitteln geleistet.

## II. Von dem Bezirksschulrathe.

## §. 18.

Die nächst höhere unmittelbare Leitung und Aufsicht über die Volksschulen wird vom Bezirksschulrathe geführt.

## §. 19.

Die Schulbezirke fallen dem Umfange nach mit den politischen Bezirken zusammen. Städte, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, bilden je einen besonderen Schulbezirk.

## §. 20.

Der Bezirksschulrath besteht:

a) aus dem Vorsteher der politischen Bezirksbehörde als Vorsitzenden, oder dem von ihm aus der Mitte des Bezirksschulrathes bestimmten Stellvertreter.

b) aus je einem Geistlichen jeder Glaubensgenossenschaft, deren Seelenzahl im Bezirke mehr als 1000 beträgt.

Die Ernennung kommt der Diöcesanbehörde, beziehungsweise dem Seniorate zu.

c) aus zwei für das Lehramt befähigten Personen, wovon die eine von der Lehrerversammlung des Bezirkes gewählt wird.

Als zweite tritt der Director einer etwa im Bezirke befindlichen Lehrerbildungsanstalt oder Mittelschule, wo solche Anstalten fehlen, der Director der Bürgerschule, und wo auch eine solche fehlt, der Leiter der meistclassigen Volksschule im Bezirke ein.

Bestehen im Bezirke mehrere Bürger- oder Volksschulen mit gleicher Anzahl Classen, so hat die Lehrerversammlung das zweite Mitglied aus den Leitern derselben zu wählen.

d) aus drei Mitgliedern, welche der Landesausschuß aus den in die Gemeindevertretungen des Schulbezirkes Wählbaren bestimmt; der Verlust dieser Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Bezirksrathe zur Folge.

### §. 21.

In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, wird die Verwaltung des öffentlichen Volksschulwesens vom Gemeinderathe, beziehungsweise von seinen Executivorganen besorgt.

Insbefondere kommt dem Gemeinderathe zu, die Errichtung, Erhaltung und Miethe der Schulgebäude und die Aufsicht über dieselben; die Anschaffung der Möbel, Geräte und der übrigen Schulerfordernisse; die Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Localitäten; die Sorge für die Wohnungen des Lehrpersonales oder die bezüglichen Geldentschädigungen für das Turnlocale und für den etwaigen landwirthschaftlichen Versuchsgarten; die Beistellung der Schulbücher für arme Schüler; die jährliche Beschreibung der schulpflichtigen Kinder; die Verwaltung des Ortschaftsfondes, sofern dieselbe stiftungsgemäß nicht Andern zusteht. Der Gemeinderath wirkt endlich nach den Bestimmungen des bezüglichen Gesetzes bei definitiver Besetzung der Lehrerstellen mit.

Unterläßt oder verweigert der Gemeinderath die ihm kraft der Schulgesetze obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, so ist der Landesschulrath berechtigt, auf Kosten und Gefahr der Gemeinde die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

### §. 22.

In Städten mit eigenem Gemeindestatute besteht der Bezirksschulrath:

a) aus dem Bürgermeister, als Vorsitzenden.

Im Verhinderungsfalle des Bürgermeisters führt den Vorsitz derjenige, welcher nach dem Gemeindestatute zu seiner Vertretung in allen übrigen Gemeindeangelegenheiten berufen ist.

b) aus je einem Vertreter jeder Religionsgenossenschaft, welche im Stadtbezirke mehr als 500 Seelen zählt.

Die Ernennung steht der Diöcesanbehörde, beziehungsweise dem Seniorate zu;

c) aus zwei Lehrern des Stadtbezirkes, wovon der eine vom Landesschulrathe, der andere von der Lehrerversammlung des Stadtbezirkes bestimmt wird;

d) aus drei vom Gemeinderathe aus der eigenen Mitte oder aus den übrigen Wählbaren der Gemeinde gewählten Mitgliedern.

Der Verlust dieser Wählbarkeit zieht den Austritt aus dem Bezirksschulrath nach sich:

§. 23.

Die gesetzliche Dauer aller Ernennungen in den Bezirksschulrath ist auf sechs Jahre festgesetzt.

§. 24.

Zur Wahrnehmung der religiösen Interessen jener Bezirksbewohner, deren Glaubensbekenntnisse keines der Mitglieder des Bezirksschulrathes angehört, wählt der Letztere je einen Beirath dieses Bekenntnisses.

§. 25.

Dem Bezirksschulrath unterstehen alle öffentlichen Volksschulen und die in diese Kategorie gehörigen Privatanstalten und Fachschulen, dann die Kinderbewahranstalten und Kindergärten des Bezirkes.

Der Wirkungskreis des nicht städtischen Bezirksschulrathes umfaßt:

1. Die rechtliche Vertretung des Schulbezirkes nach Außen;
2. die genaue Evidenzhaltung des Schulwesens im Bezirke, die pünktliche Befolgung der Schulgesetze und die möglichste Verbesserung der Schulen im Allgemeinen;
3. die Sorge für die Verlautbarung der in Volksschulangelegenheiten erlassenen Gesetze und Anordnungen der höheren Schulbehörden;
4. die Einleitung der Verhandlungen über die Regulirung und Erweiterung der bestehenden und über die Errichtung neuer Schulen; die Entscheidung in erster Instanz über die Ein- und Ausschulungen; und die Oberaufsicht über die Schulbauten und über die Anschaffung der Schulerfordernisse und der Lehrmittel;
5. die Ausübung des Tutelrechtes des Staates über die Localschulфонде und Schulstiftungen, insoferne dazu nicht besondere Organe bestimmt sind, oder dieses Recht nicht einer anderen Behörde vorbehalten ist;
6. den Schutz der Schulen in allen ökonomischen und polizeilichen Beziehungen, die Entscheidung in erster Instanz über alle administrativen Angelegenheiten und insbesondere über Beiträge zu Schulzwecken, soweit dieselben nicht aus Staats- oder Landesmitteln zu leisten sind, sowie nicht minder die Anwendung von Zwangsmaßregeln in den gesetzlich bestimmten Fällen;
7. die Entscheidung in erster Instanz in Schulstrafsachen;
8. die provisorische Besetzung erledigter Lehrerstellen und die Mitwirkung bei definitiver Verleihung derselben;
9. die Ernennung der Lehrer für nicht obligate Fächer und der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten, sofern dieselbe gesetzlich nicht dem Landesschulrath zusteht;
10. die Antragstellung über Bewilligung von Dienstalter- und Personalzulagen, von Remunerationen und Zuschüssen an die Lehrpersonen des Schulbezirkes, und über Veretzung derselben auf einen anderen Dienstposten oder in einen bleibenden oder zeitlichen Ruhestand.

11. Die Untersuchung der Dienstvergehen des Lehrpersonales und anderer Gebrechen der Schulen und die Entscheidung darüber in erster Instanz oder nach Erforderniß die Antragstellung an den Landeschulrath;
12. die Beförderung der Fortbildung des Lehrpersonales, die Veranstaltung der Bezirkslehrer-Conferenzen und die Aufsicht über die Schul- und Lehrerbibliotheken;
13. die Ausstellung von Verwendungszugewisnen an Lehrpersonen des Bezirks;
14. die Bewilligung von Urlauben bis auf 8 Tage;
15. die Sorge für die Constituirung der Ortschaftschulräthe und die unmittelbare Aufsicht über die Wirksamkeit derselben;
16. die Berechtigung, außerordentliche Schulspectionen zu veranlassen;
17. die nach Anhörung des Ortschaftschulrathes vorzunehmende Festsetzung des den Ortsverhältnissen angemessenen Zeitpunctes für die gesetzlichen Ferien bei den öffentlichen Volksschulen;
18. die Mittheilung der Verfügungen der Kirchenbehörden über den Religionsunterricht und die religiösen Uebungen an die Leiter der Schulen, insofern diese Verfügungen mit der allgemeinen Schulordnung vereinbar sind;
19. die Erstattung von Gutachten, Auskünften, Anträgen und periodischen Berichten über die Schulen an den Landeschulrath; und endlich
20. steht dem Bezirksschulrath jener Wirkungskreis zu, welcher ihm durch die übrigen Schulgesetze zugewiesen ist.

## §. 26.

Dem Bezirksschulrath in städtischen Bezirken steht in Bezug auf die im vorstehenden §. erwähnten Schulen und Anstalten der in den Punkten 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18 angeführte Wirkungskreis zu.

Ueberdies hat er alljährlich für das nächstfolgende Jahr den Vorschlag über die für die fachlichen Schulbedürfnisse des städtischen Bezirkes nöthigen Auslagen zu verfassen und innerhalb der ersten drei Monate des Jahres an den Gemeinderath zu legen.

Der städtische Bezirksschulrath erstattet Gutachten und Auskünfte sowohl an den Gemeinderath, als an den Landeschulrath, und an den letzteren alljährlich auch den allgemeinen Bericht über den Zustand des Schulwesens.

Bei definitiver Besetzung erledigter Lehrerstellen an Volksschulen hat der städtische Bezirksschulrath in derselben Weise, wie die anderen Bezirksschulräthe, mitzuwirken, (wobei er auch den Wirkungskreis des Ortschaftschulrathes in sich vereinigt), und hat auch die Lehrer der nicht obligaten Fächer und die Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten, je nach Verschiedenheit der Fälle, entweder selbst zu ernennen oder den diesbezüglichen Antrag an den Landeschulrath zu stellen.

Entstehen zwischen dem städtischen Bezirksschulrath und dem Gemeinderathe Meinungsverschiedenheiten, so sind beide Theile berechtigt, die Entscheidung des Landeschulrathes darüber anzurufen.

## §. 27.

Der Bezirksschulrath versammelt sich in der Regel einmal im Monate zur ordentlichen Sitzung. Der Vorsitzende kann nach Bedarf, und muß auf Antrag zweier Mitglieder, außerordentliche Versammlungen binnen 8 Tagen einberufen. Alle Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen, ein Gutachten oder ein Antrag zu erstatten ist, werden collegialisch behandelt.

## §. 28.

Zur Beschlussfähigkeit wird die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erfordert.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, welche nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen einzustellen, und darüber die Entscheidung des Landesschulrathes einzuholen.

An der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat dasselbe nicht theilzunehmen.

Beschwerden gegen die Entscheidungen des Bezirksschulrathes gehen an den Landesschulrath. Dieselben sind beim Bezirksschulrath einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, soferne sie binnen 14 Tagen nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung überreicht werden.

## §. 29.

In dringlichen Fällen (§. 15) kann der Vorsitzende auch rücksichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche collegialisch zu behandeln sind, unmittelbare Verfügungen treffen; er muß jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Bezirksschulrathes einholen. Außerdem hat er demselben in der nächsten Sitzung auch von den in der Zwischenzeit eingelaufenen Acten Mittheilungen zu machen.

## §. 30.

Der Minister für Cultus und Unterricht ernimmt für jeden Bezirk einen, und nach Bedarf auch mehrere Schulinspectoren.

Die Ernennung erfolgt auf Grund eines Terna-Vorschlages des Landesschulrathes für die Dauer von sechs Jahren.

Wird der Bezirksschulinspector nicht ohnehin dem Bezirksschulrath entnommen, so tritt er kraft seiner Ernennung als ordentliches Mitglied in denselben.

Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes steht nicht dem Bezirksschulinspector, sondern der kirchlichen Oberbehörde zu.

## §. 31.

Die Ernennung der Bezirksschulinspectoren ist eine provisorische. Active Lehrpersonen, welche zu Bezirksschulinspectoren ernannt werden, sind in der Regel von der Unterrichtsertheilung zu entheben, und nach Erforderniß für die Dauer ihrer Function durch einen Hilfslehrer an ihrer Anstalt zu suppliren.

Die Kosten der Supplirung werden bei Volksschullehrern aus dem Landeserschulfonde, bei Professoren und Directoren an Mittelschulen, aus Staatsmitteln bestritten. Lehrpersonen an Mittelschulen, welche nicht vom Staate erhalten werden, können nur mit Zustimmung derjenigen, welche die Schule erhalten, zum Amte eines Bezirksschulinspectors berufen werden.

Bis zur definitiven Regelung dieses Dienstzweiges bleiben die Bezirksschulinspectoren, wenn sie aus der Mitte der Lehrer oder der Staatsbeamten berufen werden, bei den Gehaltsbezügen ihres Dienstpostens und erhalten überdies aus Staatsmitteln für Diäten und Reisekosten eine entsprechende Vergütung, welche über Antrag des Landeserschulrathes vom Cultus- und Unterrichtsminister bestimmt wird.

Die auf diesen Posten zugebrachten Dienstjahre werden den Inspectoren in ihre Dienstzeit eingerechnet, als ob sie dieselben in ihrem eigentlichen Amte zugebracht hätten.

### §. 32.

Die besonderen Obliegenheiten eines Bezirksschulinspectors sind:

1. Der Bezirksschulinspecteur ist zur periodischen Inspection und Visitation der Schulen berufen und berechtigt, den wahrgenommenen Mängeln und Uebelständen an Ort und Stelle abzuhefen.

Bei dem Besuche der ihm zugewiesenen öffentlichen Schulen hat derselbe vorzugsweise seine Aufmerksamkeit zu richten:

- a) auf die öffentliche Wirksamkeit der Ortschaftsräthe;
- b) auf die Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen bei Aufnahme und Entlassung der Schulkinder;
- c) auf die Tüchtigkeit, den Fleiß und überhaupt das Verhalten des Lehrpersonales, auf die wissenschaftliche Fortbildung und auf die etwaigen Nebenbeschäftigungen desselben;
- d) auf den Schulbesuch, auf die Einhaltung des Lehrplanes, auf die Lehrmethode und auf die Fortschritte der Schulkinder im Allgemeinen und in den einzelnen Fächern insbesondere, sowie auf die in der Schule herrschende Ordnung, Disciplin und Reinlichkeit;
- e) auf die eingeführten Lehrmittel und Lehrbehelfe, sowie auf die innere Einrichtung der Schule;
- f) auf die ökonomischen Verhältnisse der Schule, auf den Zustand des Schulgebäudes, auf die Beschaffenheit der Schullocalitäten, der Kindergärten und der Kinderbewahranstalten, dann auf die innere Einrichtung der Schule, und ob die Lehrpersonen das ihnen zugesicherte Einkommen pünctlich erhalten;

Der Bezirksschulinspecteur ist befugt, von den Sitzungsprotokollen des Ortschaftsrathes Einsicht zu nehmen, und denselben zu einer Sitzung einzuberufen. Er ist auch befugt, dem Lehrpersonale in didactisch-pädagogischen Angelegenheiten Rathschläge zu ertheilen und die sogleiche Abstellung der diesfalls wahrgenommenen Mängel anzuordnen. Letzteres darf jedoch in Gegenwart der Schüler und während der Unterrichtszeit nicht stattfinden.

Sollte sich der Bezirksschulinspecteur von der Nothwendigkeit der Pensionirung oder Versetzung eines Lehrers überzeugen, so hat er sogleich davon dem Bezirksschulrathes motivirte Mittheilung zu machen.

Das Lehrpersonale ist verpflichtet, dem Bezirksschulinspector alle gewünschten Auskünfte zu geben und sich seinen mündlichen Anordnungen zu fügen, ohne daß ihnen jedoch hiedurch das Recht der Beschwerde an den Bezirksschulrath benommen würde. Beim Besuche der Privatschul- und Erziehungsanstalten hat sich der Schulinspector zu überzeugen, ob dieselben den Bedingungen, unter denen sie errichtet wurden, entsprechen und die Grenzen ihrer Berechtigung nicht überschreiten.

Die Bezirksschulinspectoren haben nach Inspicirung der Schulen über ihre Wirksamkeit an den Bezirksschulrath unter Beifügung der erforderlichen Anträge und Anzeige der an Ort und Stelle erteilten Weisungen Bericht zu erstatten.

Diese Berichte sind vom Bezirksschulrath in der nächsten Sitzung in Verhandlung zu nehmen und sodann sammt den darüber gefaßten Beschlüssen ohne Verzug dem Landes Schulrath vorzulegen, welcher auf dieselben auch in den an den Minister für Cultus und Unterricht zu erstattenden Schulberichten angemessene Rücksicht zu nehmen hat.

2. Der Bezirksschulinspector übt zunächst das dem Staate nach §. 1 und 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 zustehende Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht aus.

3. Ihm kommt die Leitung der Bezirkslehrerconferenzen zu.

4. Er hat mit dem Vorsitzenden die Verwendungszugnisse des Lehrpersonals zu unterfertigen. Der Bezirksschulrath ist gehalten, bei allen Anträgen auf Befetzung erledigter Lehrerstellen, auf Bewilligung von Dienstalterzulagen, auf Versetzung, zeitliche Quiescirung oder dauernde Pensionirung, oder auf Einleitung von Disciplinaruntersuchungen gegen Lehrpersonen das Gutachten des Bezirksschulinspectors beizuschließen.

Die provisorische Befetzung erledigter Lehrerstellen, sowie die Ernennung der Hilfslehrer für nicht obligate Fächer und der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten hat stets im Einvernehmen mit dem Bezirksschulinspector stattzufinden.

### §. 33.

Außer dem Bezirksschulinspector sind auch die übrigen Mitglieder des Bezirksschulrathes unter den im §. 16 dieses Gesetzes enthaltenen Beschränkungen zur Visitation der Schulen des Bezirkes berechtigt.

### §. 34.

Die Beiräthe des Bezirksschulrathes (§. 24) sind berechtigt, die im Bezirke etwa vorhandenen Schulen ihrer Confession, um von deren Zuständen Kenntniß zu nehmen, zu besuchen, den periodischen Inspectionen und Visitationen derselben durch den Bezirksschulinspector beizuwohnen, die gemachten Wahrnehmungen dem Bezirksschulrath anzuzeigen, und an denselben auch Anträge zur Verbesserung dieser Schulen zu stellen. Sie sind vom Bezirksschulrath in allen einschlägigen Fragen einzuvernehmen, und können an den Verhandlungen über dieselben auch persönlich mit entscheidender Stimme theilnehmen.

### §. 35.

Dem Bezirksschulrath und den Bezirksschulinspectoren kommt das Prädicat „kaiserlich königlich“ zu.



Der Vorsitzende vertheilt die Geschäftsstücke behufs deren Bearbeitung an die einzelnen Mitglieder und besorgt mit Benützung der Arbeitskräfte der k. k. Bezirksbehörde die laufende Geschäftsführung.

Die Kanzleierfordernisse besorgt die Bezirksbehörde.

In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, wird dem Bezirksschulrath das erforderliche Personale von der Gemeindevertretung beigegeben und der Aufwand für Kanzleierfordernisse aus Gemeindemitteln bestritten.

Die Mitglieder des Bezirksschulrathes, deren Wohnsitz mehr als eine halbe Meile vom Amtssitze des Bezirksschulrathes entfernt ist, erhalten aus Staatsmitteln die ihnen durch den Besuch der Sitzungen erwachsenden Reise- und Zehrungsauslagen (Ges. vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. XXV. Z. 63).

### III. Vom Landeschulrath.

#### §. 36.

Die oberste Schulleitungs- und Aufsichtsbehörde im Lande ist der k. k. Landeschulrath. Demselben unterstehen:

- a) die dem Wirkungskreise der Bezirksschulräthe zugewiesenen Schul- und Erziehungsanstalten;
- b) die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen der Volksschulen;
- c) die Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen), sowie alle in das Gebiet derselben fallenden Privat- und Speciallehranstalten, soferne dieselben unter der obersten Leitung des Cultus- und Unterrichts-Ministeriums stehen.

#### §. 37.

Der Landeschulrath besteht:

- a) aus dem Landeschef oder dem von ihm bestimmten Stellvertreter als Vorsitzenden;
- b) aus zwei vom Landesauschusse aus seiner Mitte delegirten Mitgliedern;
- c) aus einem Referenten für die ökonomisch-administrativen Schulangelegenheiten;
- d) aus den Landeschulinspectoren für die Volks- und Mittelschulen;
- e) aus einem katholischen Geistlichen;
- f) aus drei Mitgliedern des Lehrstandes der Volks- und Mittelschulen.

#### §. 38.

Die im §. 37 sub c, d, e, f, erwähnten Mitglieder des Landeschulrathes werden auf Antrag des Ministers für Cultus und Unterricht, der sich in Bezug auf die Ernennung der geistlichen Mitglieder mit den betreffenden kirchlichen Oberbehörden und in Bezug auf die Ernennung des administrativen Referenten mit dem Minister des Innern ins Einvernehmen zu setzen hat, vom Kaiser ernannt. Die Functionsdauer der im §. 37 sub b, e und f erwähnten Mitglieder des Landeschulrathes beträgt sechs Jahre.

Die Dienststellung und die Bezüge des administrativen Referenten und der Landeschulinspectoren werden durch die bezüglichen Staatsgesetze geregelt. Die Mitglieder des Lehrstandes erhalten eine Functionsgebühr aus Staatsmitteln.

## §. 39.

Der Landesschulrath hat in den Angelegenheiten der ihm unterstehenden Schulen den bisherigen Wirkungskreis der politischen Landesstelle und, unbeschadet der den kirchlichen Oberbehörden im Gesetze vom 25. Mai 1868 K. G. Bl. Nr. 48 vorbehaltenen Rechte, auch den der kirchlichen Oberbehörden und Schuloberaufseher.

Außerdem kommt dem Landesschulrath zu:

a) Die Ueberwachung der Bezirks- und Ortsschulräthe, die Aufsicht und Leitung der Lehrerbildungsanstalten;

b) die Bestätigung der Directoren und Lehrer an aus Gemeindemitteln erhaltenen Mittelschulen unter Wahrung der den Gemeinden, Corporationen und Privatpersonen zustehenden besonderen Rechte;

c) die Begutachtung von Lehrplänen, Lehrbüchern und Lehrmitteln für Mittelschulen und Fachschulen;

d) die Erstattung von Jahresberichten an das Ministerium für Cultus und Unterricht über den Zustand des gesammten Schulwesens im Lande.

## §. 40.

Die Sitzungen des Landesschulrathes sind entweder ordentliche oder außerordentliche.

Die ordentlichen Sitzungen finden wenigstens einmal im Monate statt.

Eine außerordentliche Sitzung kann der Vorsitzende jederzeit, und muß er, wenn zwei Mitglieder es verlangen, innerhalb 8 Tagen anordnen.

Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen oder ein Gutachten oder ein Antrag an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu erstatten ist, werden collegialisch behandelt.

Es steht dem Landesschulrath frei, zur Behandlung von Angelegenheiten, welche die Präsentation des Lehrpersonales an öffentlichen Volksschulen, die Anweisung systemisirter Gebühren, die Ertheilung von Bewilligungen zur Eröffnung von Privatschulen und Kinderbewahranstalten, die Entscheidung über Straf-Recurse wegen versäumten oder vernachlässigten Schulbesuches; die Errichtung neuer oder Erweiterung der bestehenden Schulen, die Ausführung von Schulgebäuden und Bestreitung anderer ökonomischer Schulbedürfnisse, die Anschaffung der vorgeschriebenen Lehrmittel, Eintheilung der Schulsprenkel, Bewilligung von Urlauben an das Lehrpersonale der Volksschulen bis auf dreißig Tage, die Verwaltung der Localschulфонде und Schulstiftungen, die Beitragsleistungen zu Schulzwecken, die Anwendung von Zwangsmaßnahmen in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und andere derlei ökonomisch-administrative Gegenstände betreffen, aus seiner eigenen Mitte eine Section zu bilden.

Jedoch bleibt es dem Landesschulrath oder dessen Vorsitzenden unbenommen, auch diese Angelegenheiten von Fall zu Fall in der Plenarsitzung zur Entscheidung zu bringen.

Alle anderen Angelegenheiten werden vom Vorsitzenden unter eigener Verantwortung erledigt, welcher über die mittlerweile getroffenen Verfügungen in der nächsten Sitzung dem Landesschulrath die Mittheilung zu machen hat. Der Landesschulrath kann sich für einzelne Angelegenheiten durch Fachmänner verstärken, welche den Sitzungen mit beratender Stimme beizuhören.

## §. 41.

Zur Beschlußfähigkeit des Landeschulrathes wird die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erfordert.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, einzustellen und darüber binnen 8 Tagen die Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht einzuholen.

Zur Beschlußfähigkeit der Sectionssitzungen genügt die Anwesenheit von vier Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit ist der Gegenstand in der nächsten Sitzung des Landeschulrathes zur Entscheidung zu bringen.

An der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat dasselbe nicht theilzunehmen. Beschwerden gegen Entscheidungen des Landeschulrathes gehen an das Ministerium für Cultus und Unterricht. Sie sind beim Landeschulrath einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, soferne sie binnen 14 Tagen nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung überreicht werden.

## §. 42.

Nebst den Landeschulinspectoren können auch die übrigen Mitglieder des Landeschulrathes unter den im §. 16 dieses Gesetzes enthaltenen Beschränkungen, die ihm unterstehenden Schulen des Landes visitiren.

## §. 43.

In dringenden Fällen (§. 15) kann der Vorsitzende auch rücksichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche collegialisch zu behandeln sind (§. 40), unmittelbare Verfügungen treffen; er muß jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung darüber die Genehmigung des Landeschulrathes einholen.

## §. 44.

Den unmittelbaren Einfluß auf die didactisch-pädagogischen Angelegenheiten der Schulen durch periodische Inspectionen, Leitung der Prüfungen, Ueberwachung der Wirksamkeit der Schuldirectionen, sowie der Orts- und Bezirksschulräthe u. s. f. zu üben, sind zunächst die Landeschulinspectoren berufen, denen der Minister für Cultus und Unterricht die erforderlichen Dienstinstructionen ertheilt. Der politische Landeschef kann jedoch für einzelne Fälle Functionen dieser Art auch anderen Mitgliedern des Landeschulrathes übertragen.

Die Inspectoren erstatten über diese ihre Wirksamkeit an den Landeschulrath Berichte, welche dieser unter Anzeige der darüber gefaßten Beschlüsse oder getroffenen Verfügungen dem Minister für Cultus und Unterricht vorzulegen hat. Die Landeschulinspectoren sind verpflichtet, auf erhaltenen Auftrag auch direct an den Minister für Cultus und Unterricht in didactisch-pädagogischer Beziehung zu berichten.

## §. 45.

Der Vorsitzende des Landeschulrathes vertheilt die Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder und führt die Beschlüsse aus.

Die erforderlichen Hilfsarbeiter und Kanzleierfordernisse werden von der politischen Landesstelle beigegeben.

§. 46.

Vor dem Antritte ihres Amtes haben die Mitglieder des Landeschulrathes und der Bezirksschulräthe in die Hände ihres Vorsitzenden dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Staatsgrundgesetze und aller anderen Gesetze, sowie gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten an Eidesstatt zu geloben.

Das nämliche Gelöbniß wird auch von den Mitgliedern der Ortsschulräthe in die Hände des Bezirkshauptmannes, oder dessen Stellvertreters geleistet.

Schlufbestimmungen.

§. 47.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 48.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes tritt das für die Markgraffschaft Istrien erlassene Landesgesetz vom 8. Februar 1869 (Landesgesetz- und Verord. Bl. St. VII Nr. 10) und desgleichen das L. G. vom 29. Jänner 1870 (L. G. und Verord. Bl. St. IV Nr. 8) außer Kraft.

Die Schulbehörden haben jedoch ihr Amt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Februar 1869 so lange fortzuführen, bis dieselben nach dem gegenwärtigen Gesetze neu constituirt sind.

§. 49.

Mein Minister für Cultus und Unterricht und Mein Minister des Innern sind mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 27. Juli 1875.

**Franz Joseph** m. p.

**Stremayr** m. p.

